

Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie für Erwachsene

gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der LPK BW (WBO-PP/KJP)

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“. Die WBO-PP/KJP habe ich zu Kenntnis genommen.

I. Antragsteller*in:

Name: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ: _____ **Ort:** _____

E-Mail: _____

II. Mitgliedsnummer LPK BW: _____

I. Approbation:

Psychologische*r Psychotherapeut*in seit: _____
Tag/Monat/Jahr _____

II. Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie

- Ich beantrage die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsvorschriften des § 21 Abs. 1 WBO-PP/KJP vom 02. Mai 2025, gültig ab dem 06. Mai 2025 (n.F.) i.V.m. Abschnitt B II. zur Systemischen Therapie WBO-PP/KJP in der Fassung vom 21. August 2024 (a.F.).

Hinweis: Soweit Weiterbildungen vor dem 06.05.2025 begonnen wurden, ist der Anwendungsbereich der WBO-PP/KJP in der Fassung vom 21. August 2024 eröffnet.

- Ich beantrage die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach Abschnitt B Ziffer 6.1. WBO-PP/KJP vom 02.05.2025, gültig ab dem 06. Mai 2025 (n.F.), mit abschließender mündlicher Prüfung.

Hinweis: Soweit die Weiterbildung ab dem 06.05.2025 begonnen wurde, ist der Anwendungsbereich der WBO-PP/KJP in der Fassung vom 02.05.2025 eröffnet.

III. Einzureichende Nachweise (als Anlagen)

1. Systemische Therapie gemäß den Übergangsvorschriften nach § 21 Abs. 1 i.V.m. den Übergangsvorschriften des § 15 und Abschnitt B II. zur Systemischen Therapie WBO-PP/KJP a.F.

Hinweis:

- Die Möglichkeit einer Anrechnung nach den Übergangsregeln gemäß § 15 Abs. 1 WBO-PP/KJP a.F. besteht für Weiterbildungen, die vor der erstmaligen Aufnahme der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ in die WBO-PP/KJP am 15.12.2012 beendet wurden. Die Weiterbildung muss insgesamt gleichwertig sein.
- Weiterbildungen oder Weiterbildungsanteile, die nach dem 15.12.2012 an einer nicht von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert wurden, konnten bis zum 31.12.2020 beendet werden. Die Beantragung der Anerkennung der Zusatzbezeichnung ist auf dieser Grundlage weiterhin möglich.

- tabellarischer, detaillierter Lebenslauf (unterschrieben)** mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (inkl. vorliegender Bescheinigungen)
- amtlich beglaubigte Kopie des Zertifikats** der DGSF oder der SG in Systemischer Therapie
- Nachweis über **fehlende 80 Stunden der praktischen Weiterbildung**, Bescheinigungen über die systemische Supervision und ggf. Belege, dass diese Stunden nicht bereits in das Zertifikat eingeflossen sind

Alternativ hierzu, wenn die Weiterbildung nicht durch DSGF und SG zertifiziert ist:

Einelnachweise zu den in Abschnitt B II. Ziff. 3,4 WBO PP/KJP a. F. geforderten Bestandteilen

- tabellarischer, detaillierter Lebenslauf (unterschrieben)** mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (inkl. vorliegender Bescheinigungen)
- mind. **240 Einheiten Theorie** in Systemischer Therapie
- mind. **280 Stunden praktische Weiterbildung** unter kontinuierlicher Supervision
- Fünf supervidierte Behandlungsfälle** sind ausführlich zu dokumentieren
- mind. **70 Stunden Supervision**, hiervon sollen 40 Stunden in der Gruppe stattfinden, während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen
- mind. **100 Stunden Selbsterfahrung**
- mind. **60 Stunden Intervision/Peergroup**

2. Systemische Therapie nach Abschnitt B Ziff. 6.2.WBO-PP/KJP n.F.

Hinweise:

- Hierfür sind ausschließlich Weiterbildungsteile anrechenbar, die an einer von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte erbracht wurden
- Bitte beachten Sie die Details in Abschnitt B Ziff. 6.2 der WBO-PP/KJP zur Systemischen Therapie für Erwachsene
- Nachweise Ihrer Weiterbildungsstätte bzw. dem dortigen Weiterbildungsbefugten über die von Ihnen absolvierten Weiterbildungszeiten und -inhalte sind zwingend erforderlich (Zeugnisse, Bescheinigungen, Teilnahmebestätigungen, Dokumentationen, usw.)

- tabellarischer, detaillierter Lebenslauf (unterschrieben)** mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (inkl. vorliegender Bescheinigungen)
- mind. **240 Einheiten Theorie** in Systemischer Therapie
- mind. **12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mind. **280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen** (9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden und 3 Behandlungen mind. 30 Stunden)

- Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- mind. **80 Einheiten Selbsterfahrung**, davon mind. 60 in der Gruppe
- eine ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung** und **eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung**

IV. **Selbsterklärung**

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Gebührenhinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gebührenpflichtig ist. Gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung (§ 1 Abs. 2 i.V.m. Nrn. 3.2.2.; 1.8. der Anlage zur Gebührenordnung) beträgt die Gebühr für die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen 240,00 EUR (einschließlich Ablehnung). Es kann bis zu 75 % der Gebühr fällig werden bei Rücknahme des Antrags vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, je nach Verwaltungsaufwand. Die Gebühr für die Durchführung der mündlichen Prüfung und für die Wiederholungsprüfungen beträgt jeweils 690 Euro (§ 1 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3.2.1. der Anlage zur Gebührenordnung). Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid.

Stand: Juli 2025